

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (VO 651/2014) – Arbeitsunterlage Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen

Zuerst sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung der AGVO zu prüfen (12 Voraussetzungen / Artikel 1-12) UND dann die für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen geltenden Voraussetzungen.

A. Allgemeine Voraussetzungen für die Anwendung der AGVO

ALLGEMEINE VEREINBARKEITSVORAUSSETZUNGEN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
Artikel 1 – Ausschluss bestimmter Tätigkeiten (Absatz 2)	
Die AGVO gilt nicht für: <ul style="list-style-type: none">• Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren;• Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.	
Artikel 1 – Ausschluss bestimmter Wirtschaftszweige (Absatz 3)	
<ul style="list-style-type: none">• Fischerei und Aquakultur* (im Sinne der VO 1379/2013);• Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*;• die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*, wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet; oder wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;• Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (Beschluss 2010/787/EU des Rates). <p><i>* Wenn ein Unternehmen auch in Bereichen tätig ist, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, gilt die Verordnung für Beihilfen, die für diese Bereiche gewährt werden, sofern die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.</i></p>	
Artikel 1 – Ausschluss von Unternehmen nach dem Deggendorf-Grundsatz (Absatz 4)	
Die AGVO gilt nicht für Beihilferegulungen, in denen nicht ausdrücklich festgelegt ist, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit/Unvereinbarkeit einer	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

Beihilfe nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen, und nicht für Ad-hoc-Beihilfen für ein solches Unternehmen.	
Artikel 1 – Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten (Absatz 4)	
Die AGVO gilt nicht für Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten.	
Artikel 1 – Ausschluss von Beihilfemaßnahmen, die gegen Unionsrecht verstoßen (Absatz 5)	
Die AGVO gilt nicht für Beihilfemaßnahmen, die zu einem nicht abtrennbaren Verstoß gegen Unionsrecht führen, weil sie z. B. Folgendes vorsehen: a) Die Auflage, dass der Beihilfeempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben oder überwiegend dort niedergelassen sein muss. Es kann jedoch verlangt werden, dass der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat. b) Die Auflage, dass der Beihilfeempfänger einheimische Waren verwenden oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nehmen muss. c) Eine Einschränkung der Möglichkeiten der Beihilfeempfänger zur Nutzung der Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in anderen Mitgliedstaaten.	
Artikel 4 – Schwellenwerte für die Anmeldung von Einzelbeihilfen	
Die AGVO gilt nicht für Beihilfen, die die folgenden Schwellen überschreiten: • bei Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen: 15 Mio. EUR oder Gesamtkosten über 50 Mio. EUR pro Vorhaben; bei Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen: 2 Mio. EUR pro Infrastruktur und Jahr. Diese Schwellen dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung der Beihilferegulungen oder Fördervorhaben umgangen werden.	
Artikel 5 – Transparenz der Beihilfen	
Die AGVO gilt nur für transparente Beihilfen. Als transparent gelten folgende Gruppen von Beihilfen: • Zuschüsse und Zinszuschüsse; • Kredite, deren Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum Gewährungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wurde; • Garantien, deren Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der in einer Mitteilung der	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<p>Kommission festgelegten Safe-Harbour-Prämien oder nach einer vor der Durchführung der Maßnahme auf der Grundlage der Garantimitteilung der Kommission genehmigten Methode berechnet wurde, die sich ausdrücklich auf die Art der Garantie und die Art der zugrunde liegenden Transaktion bezieht, um die es im Zusammenhang mit der Anwendung der AGVO geht;</p> <ul style="list-style-type: none">• Steuervergünstigungen, wenn eine Obergrenze vorgesehen ist, damit die geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden;• rückzahlbare Vorschüsse, sofern der nominale Gesamtbetrag des rückzahlbaren Vorschusses die nach dieser Verordnung geltenden Schwellenwerte nicht übersteigt oder sofern vor der Durchführung der Maßnahme die Methode für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents des rückzahlbaren Vorschusses bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt wurde.	
Artikel 6 – Anreizeffekt	
<p>Beihilfen können nur freigestellt werden, wenn sie einen Anreizeffekt haben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Beihilfeempfänger muss den Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat vor Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit gestellt haben. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:<ol style="list-style-type: none">a) Name und Größe des Unternehmens;b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses;c) Standort des Vorhabens;d) Kosten des Vorhabens;e) Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.• Ad-hoc-Beihilfen für große Unternehmen: Der Mitgliedstaat muss sich zudem vor Gewährung der Beihilfe anhand der Unterlagen des Beihilfeempfängers vergewissert haben, dass die Beihilfe Folgendes ermöglicht:<ul style="list-style-type: none">– eine signifikante Erweiterung des Gegenstands des Vorhabens oder der Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder– eine signifikante Zunahme der Gesamtausgaben des Beihilfeempfängers für das Vorhaben oder die Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder– einen signifikant beschleunigten Abschluss des betreffenden Vorhabens oder der	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<p>betreffenden Tätigkeit.</p> <p>→Ausnahmen</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Steuervergünstigungen wird von einem Anreizeffekt ausgegangen, wenn<ol style="list-style-type: none">a) die Maßnahme einen auf objektiven Kriterien beruhenden Anspruch auf die Beihilfe begründet, ohne dass es zusätzlich einer Ermessensentscheidung des Mitgliedstaats bedarf, undb) die Maßnahme vor Beginn der Arbeiten für das geförderte Vorhaben oder die geförderte Tätigkeit eingeführt worden und in Kraft getreten ist; dies gilt jedoch nicht für steuerliche Folgeregelungen, wenn die Tätigkeit bereits unter Vorläuferregelungen in Form von Steuervergünstigungen fiel.	
Artikel 7 – Beihilfefähige Kosten	
<p>Berechnung der Beihilfeintensität</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Berechnung der Beihilfeintensität erfolgt anhand der Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.• Werden Beihilfen nicht in Form von Zuschüssen gewährt, so entspricht der Beihilfebetrug ihrem Bruttosubventionsäquivalent.• In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden (ebenso wie die beihilfefähigen Kosten anhand der zum Gewährungszeitpunkt geltenden Zinssätze) auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst.• Bei Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen wird für die Abzinsung der Beihilfetranchen der Abzinsungssatz zugrunde gelegt, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Steuervergünstigung wirksam wird.• Werden Beihilfen in Form rückzahlbarer Vorschüsse gewährt, die mangels einer akzeptierten Methode für die Berechnung ihres Bruttosubventionsäquivalents als Prozentsatz der beihilfefähigen Kosten ausgedrückt sind, und ist in der Maßnahme vorgesehen, dass die Vorschüsse im Falle des Erfolgs des Vorhabens, der auf der Grundlage einer schlüssigen und vorsichtigen Hypothese definiert ist, zu einem Zinssatz zurückgezahlt werden, der mindestens dem zum Gewährungszeitpunkt geltenden Abzinsungssatz entspricht, so können die Beihilfehchstintensitäten um 10 Prozentpunkte angehoben werden. <p>Beihilfefähige Kosten und Nachweise</p> <ul style="list-style-type: none">• Die beihilfefähigen Kosten sollten durch klare, spezifische und aktuelle Unterlagen	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

belegt werden.	
Artikel 8 – Kumulierung	
<ul style="list-style-type: none">• Bei der Prüfung der Anmeldeschwellen und der Beihilfeshöchstintensitäten werden die insgesamt gewährten Beihilfen berücksichtigt. (Absatz 1)• Werden (nicht unter der Kontrolle des Mitgliedstaats stehende) Unionsmittel mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge eingehalten wurden, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet. (Absatz 2)• Freigestellte Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern sie unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. (Absatz 3 Buchstabe a)• Keine Kumulierung freigestellter Beihilfen mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten, die sich teilweise oder vollständig überschneiden, wenn durch diese Kumulierung die höchste geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste geltende Beihilfebetrags überschritten wird. (Absatz 3 Buchstabe b)• Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge überschritten werden. (Absatz 5)	
Artikel 9 – Veröffentlichung und Informationen	
<ul style="list-style-type: none">• Folgende Informationen müssen auf nationaler oder regionaler Ebene auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden: (Absatz 1)<ul style="list-style-type: none">a. die in Artikel 11 genannten Kurzbeschreibungen oder ein Link, der Zugang dazu bietet;b. der in Artikel 11 geforderte volle Wortlaut jeder Beihilfemaßnahme oder ein Link, der Zugang dazu bietet;c. die in Anhang III genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 EUR.	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

- Im Falle von Beihilfen für Projekte der europäischen territorialen Zusammenarbeit sind die in diesem Absatz genannten Informationen auf der Website des Mitgliedstaats zu veröffentlichen, in dem die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 21 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ihren Sitz hat. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können aber auch beschließen, dass jeder Mitgliedstaat die Informationen über die Beihilfemaßnahmen in seinem Gebiet auf seiner einschlägigen Website bereitstellt.
- Bei Regelungen in Form von Steuervergünstigungen und bei Regelungen, die unter Artikel 16 oder 21 fallen (außer bei KMU, die noch keinen kommerziellen Verkauf getätigt haben), gelten die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels als erfüllt, wenn der Mitgliedstaat die erforderlichen Informationen über die einzelnen Beihilfebeträge in den folgenden Spannen (in Mio. EUR) veröffentlicht: (Absatz 2)
 - 0,5-1
 - 1-2
 - 2-5
 - 5-10
 - 10-30
 - 30 und mehr
 - Die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen müssen in standardisierter Form strukturiert und zugänglich gemacht werden (siehe Anhang III) und mit effizienten Such- und Downloadfunktionen abgerufen werden können. Die in Absatz 1 genannten Informationen sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe beziehungsweise für Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen innerhalb eines Jahres nach dem Abgabetermin für die Steuererklärung zu veröffentlichen und müssen mindestens 10 Jahre ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe zur Verfügung stehen. (Absatz 4)
 - Die Mitgliedstaaten kommen den Bestimmungen dieses Artikels spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung (d. h. spätestens am 1.7.2016) nach. (Absatz 6)

Begriffsbestimmungen: Artikel 2 (Achtung: Die Bestimmung des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ wurde geändert.)

Berichterstattung: Artikel 11

Monitoring: Artikel 12

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

Entzug des Rechtsvorteils der Gruppenfreistellung: Artikel 10

B. Besondere Voraussetzungen für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen

ARTIKEL 55 BEIHILFEN FÜR SPORTINFRASTRUKTUREN UND MULTIFUNKTIONALE FREIZEITINFRASTRUKTUREN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.:	
Infrastrukturarten	
<ul style="list-style-type: none">• Sportinfrastrukturen oder multifunktionale Freizeitinfrastrukturen Multifunktionale Freizeitinfrastrukturen umfassen Freizeiteinrichtungen mit multifunktionalem Charakter, die insbesondere Kultur- und Freizeitdienstleistungen anbieten; ausgenommen sind Freizeitparks und Hotels. (Absatz 3)	
Nutzungsbedingungen	
<ul style="list-style-type: none">• Die Sportinfrastruktur darf nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzer genutzt werden. Auf die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Profi- oder Amateursportnutzer müssen jährlich mindestens 20 % der verfügbaren Nutzungszeiten entfallen. Wird die Infrastruktur von mehreren Nutzern gleichzeitig genutzt, so sind die entsprechenden Anteile an den verfügbaren Nutzungszeiten zu berechnen. (Absatz 2)	
<ul style="list-style-type: none">• Die Sportinfrastruktur beziehungsweise multifunktionale Freizeitinfrastuktur muss mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen. Unternehmen, die mindestens 30 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten, sofern diese Bedingungen öffentlich bekanntgemacht worden sind. (Absatz 4)	
<ul style="list-style-type: none">• Wenn eine Sportinfrastruktur von Profisportvereinen genutzt wird, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Nutzungspreise und -bedingungen öffentlich bekanntgemacht werden. (Absatz 5)	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<ul style="list-style-type: none">Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau, die Modernisierung und/oder den Betrieb einer Sportinfrastruktur oder einer multifunktionalen Freizeitinfrastruktur durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen. (Absatz 6)	
Formen der Beihilfe	
<ul style="list-style-type: none">Die Beihilfen können in folgender Form gewährt werden: (Absatz 7)<ol style="list-style-type: none">Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen;Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen.	
Beihilfefähige Kosten	
<ul style="list-style-type: none">Bei Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig. (Absatz 8)Bei Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen sind die Betriebskosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Infrastruktur beihilfefähig. Zu diesen Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie Gegenstand einer Investitionsbeihilfe waren. (Absatz 9)	
Beihilfeshöchstbeträge	
<ul style="list-style-type: none">Bei Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. (Absatz 10)Bei Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Betriebsverluste in dem betreffenden Zeitraum. Dies ist vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus zu gewährleisten. (Absatz 11)	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Bei Beihilfen von nicht mehr als 1 Mio. EUR kann der Beihilfehöchstbetrag abweichend von der in den Absätzen 10 und 11 genannten Methode auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden. (Absatz 12) | |
|---|--|